

Herpes-Impfpflicht für Turnierpferde

FN reagiert auf letztjährigen Seuchenausbruch

Michael Köhler

Für alle Pferde, die an Turnieren teilnehmen, schreibt die Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V. (FN) vom 01.01.2023 an eine halbjährliche Impfung gegen EHV-1 vor.

Eine Herpesvirus-Infektion beim Pferd ist eine sehr häufig vorkommende virale Infektionskrankung. Da das Equine Herpesvirus (EHV) hochansteckend ist, kommt es immer wieder in einzelnen Ställen oder Herden zu Ausbrüchen. Besonders gefährdet sind auch häufig reisende Pferde. Dies zeigte sich im Februar 2021 im Zusammenhang mit einer internationalen Turnierveranstaltung in Valencia, Spanien, bei der ca. 30 Prozent der infizierten Pferde z. T. hochgradige neurologische Symptome entwickelten und in der Folge eingeschläfert werden mussten.

Wie bei den meisten Infektionskrankheiten ist eine deutliche Senkung des Infektionsdrucks in den Beständen nur durch die Anwendung eines strikten Hygieneregimes möglich. Dabei stellt die Immunprophylaxe gegen EHV eine wichtige Säule im Hygienemanagement der Pferdebestände dar. Es ist bekannt, dass nur die Impfung aller Tiere eines Bestands, möglichst im gleichen Rhythmus, den gewünschten Erfolg erbringen kann (s. „Leitlinie zur Impfung beim Pferd“, StlKo Vet, 01.02.2019).

Unter dem Einfluss des Ausbruchs in Valencia und der Verbreitung des Infektionsgeschehens durch die dort gestarteten Pferde in Europa und darüber hinaus hat der Beirat Sport der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) als Dachverband des Reitsports im Juli 2021 für alle Turnierpferde neben der Impfpflicht gegen Influenza nun auch die Pflicht zur Impfung gegen das Equine Herpesvirus 1 (EHV-1) beschlossen, um solchen Ausbrüchen entgegenzuwirken. Dabei ist das Jahr 2022 als Übergangsjahr gedacht, in dem die Grundimmunisierung der noch nicht gegen das Herpesvirus geimpften Pferde erfolgen soll.

Da die ausreichende Verfügbarkeit von Impfstoff ein wichtiger Faktor für die Umsetzung einer Impfpflicht ist, erfolgte dieser Beschluss im engen Austausch mit den Impfstoffherstellern. In Deutschland sind derzeit zwei Inaktivat- und ein Lebendimpfstoff für die Immunisierung gegen EHV-1 zugelassen und verfügbar. Die in Abbildung 1 dargestell-

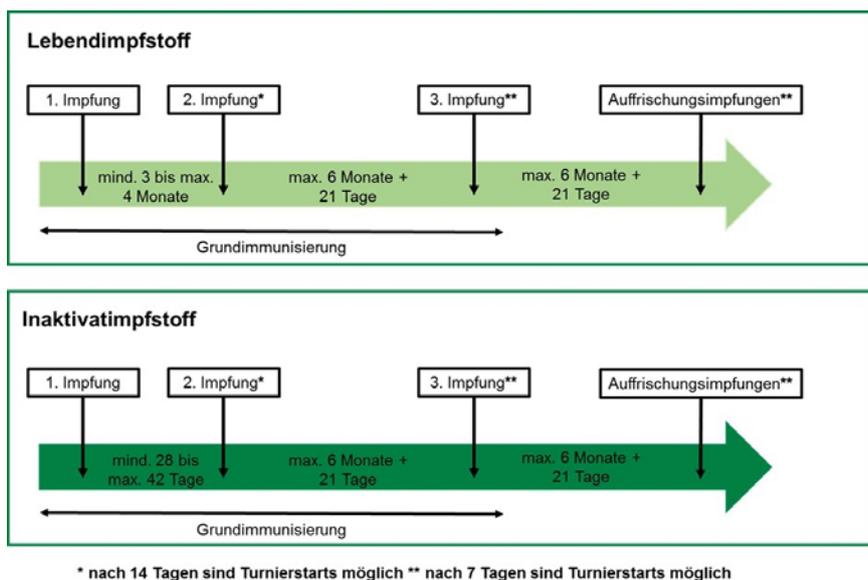


Abb. 1: Impfschema für Impfungen gegen Equines Herpesvirus 1 getrennt nach Lebend- und Inaktivatimpfstoffen.

ten Impfschemata, aufgeteilt nach Inaktivat- und Lebendimpfstoff, müssen berücksichtigt werden. Wichtig ist, dass für die ersten beiden Impfungen der Grundimmunisierung der gleiche Impfstoff zu verwenden ist, sie sind also entweder mit einem Inaktivat- oder einem Lebendimpfstoff durchzuführen. Ab der dritten Impfung der Grundimmunisierung ist ein Wechsel zwischen Inaktivat- und Lebendimpfstoff möglich. Nach erfolgter Grundimmunisierung sind Auffrischungsimpfungen im halbjährlichen Rhythmus (max. 6 Monate + 21 Tage) erforderlich.

Einfluss auf gesamte Pferdepopulation erhofft

Mit der Einführung einer Impfpflicht gegen EHV-1 bei den gut 150.000 bei der FN registrierten Sportpferden wird die Hoffnung verknüpft, dass sich auch die Impfdichte in der gesamten deutschen Pferdepopulation deutlich erhöht. Dies hatte schon bei der Einführung der halbjährlichen Impfpflicht gegen das Equine Influenzavirus für Sportpferde durch die FN im Jahr 2000 gut funktioniert, sodass diese Viruskrankung in Deutschland inzwischen erheblich an Bedeutung verloren hat.

Eine wesentliche Aufgabe kommt auch jetzt wieder den Tierärzten zu, die Stallbetreiber und nicht turniersportlich aktive Pferdebesitzer von der Notwendigkeit einer Impfung bei möglichst gleichem Impfrhythmus im Bestand überzeugen sollten. Somit sollte die Vorbereitung dieser von der FN beschlossenen Impfpflicht gegen EHV-1 durch die Grundimmunisierung bisher ungeimpfter Pferde bzw. nicht korrekt nach der Vorgabe des FN-Regelwerks geimpfter Pferde inklusive der daraus resultierenden positiven Effekte für die gesamte Population nicht erst kurz vor Jahresende umgesetzt werden, da dies unter Umständen wieder zu Problemen bei der Verfügbarkeit der Impfstoffe führen könnte.

Anschrift des Autors

Dr. Michael Köhler



Zur Dossehalle 4,
16868 Wusterhausen/Dosse,
Tel. +49 172 3016702,
koehler@tierklinik-
wusterhausen.de